

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an die Regierungen der Kantone des eidgenössischen Forstgebietes: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt und Wallis, betreffend Bundesbeiträge an Bannwartenkurse.

(Vom 7. März 1879.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Bezugnehmend auf unsern Ihnen seinerzeit mitgetheilten Beschluß vom 30. April 1878 über Bundesbeiträge an Bannwartenkurse*), bringen wir Ihnen andurch zur Kenntniß, daß wir, veranlaßt durch ein Gesuch von Appenzell A.-Rh., beschlossen haben, auf eingehende Gesuche hin auch solchen Kantonen Beiträge zu bewilligen, welche sich bereits an zweimonatlichen, vom Bunde subventionirten Forstkursen zur Heranbildung von Unterförstern betheilt haben; es müssen dieselben jedoch auf je zirka 6000 Hekt. wenigstens einen wissenschaftlich gebildeten Förster besitzen.

Die Zeit dieser Bannwartenkurse ist im Minimum auf 14 Tage angesetzt; im Uebrigen gelten die im erwähnten Beschluß enthaltenen Bestimmungen.

*) Siehe das Kreisschreiben hienach.

Bekanntlich bestehen diese Bedingungen darin:

- 1) daß die Anmeldungen um Beiträge, unter Beilage der Kursprogramme, jeweilen im Laufe des Monats Dezember für das darauffolgende Jahr eingereicht werden;
- 2) daß die Kurse wenigstens 14 Tage dauern und die Schülerzahl eines Kurses 20 nicht übersteige;
- 3) daß Schlußprüfungen stattfinden und in Würdigung derselben Bannwartenpatente ausgestellt werden.

Uebrigens benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 7. März 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Kreisschreiben des Bundesrathes an die Regierungen der Kantone des eidgenössischen Forstgebietes: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gal...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1879
Date	
Data	
Seite	428-429
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 244

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.